

## **Sammelpetition 07/02630/4**

### **Situation an den Oberschulen im Freistaat Sachsen**

#### **Beschlussempfehlung: Der Petition kann nicht abgeholfen werden.**

Die Petentin berichtet, unterstützt von 15 weiteren Personen, aus ihrem Blickwinkel über die aktuelle Situation an ihr bekannten Oberschulen im Freistaat Sachsen. Sie setzt diese für alle Oberschulen im Freistaat Sachsen voraus, zeigt aus ihrer Sicht mögliche Konsequenzen auf und unterbreitet Vorschläge beziehungsweise formuliert Forderungen für zeitnahe Änderungen.

#### Zu 1. Beschreibung der aktuellen Situation

##### Zu 1.1. Kürzungen im Grundbereich

Dass an den Oberschulen im Freistaat Sachsen nur noch „ein Bruchteil der Pflichtstunden im Grundbereich erteilt werden“, entspricht nicht den Tatsachen.

Die Absicherung des Grundbereichs an Oberschulen hat sich im aktuellen Schuljahr allerdings weiter verschlechtert auf durchschnittlich 92,3 Prozent. Regional beträgt die Absicherung zwischen 89,4 Prozent im Bereich Bautzen bis 96,3 Prozent im Bereich Leipzig.

Es entspricht ebenfalls nicht den Tatsachen, dass sich in den Oberschulen des Freistaates Sachsen die „Kürzungen im naturwissenschaftlichen Bereich konzentrieren“.

Zum Umfang der Kürzungen in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Technik (MINT)-Bereich wird schul- und fachscharf in der Antwort auf eine so genannte „Kleine Anfrage“ an die Sächsische Staatsregierung berichtet. Darin werden die Maßnahmen aufgezählt, die die Schulleiterinnen und Schulleiter nutzen, um den Problemen entgegenzuwirken. Dazu gehört beispielsweise das Programm „Unterrichtsversorgung“, über das externes Personal wie im Ruhestand befindliche Lehrkräfte, Lehramtsstudierende, Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudiengänge et cetera für kompensierende Maßnahmen gebunden werden können (Vergleich: <https://lehrer-werden-in-sachsen.de/programm-unterrichtsversorgung-vertretungslehrer-gesucht/>; Zugriff am 7. Februar 2024). Darüber hinaus können für unterrichtsergänzendes Lernen auch Ganztagsangebote beziehungsweise das flexible Lernbudget genutzt werden. Unter anderem zur Kompensation von Unterrichtsausfall in MINT-Fächern sind explizit für die Oberschule digitale Module für das mediengestützte Selbstlernen auf der Grundlage der Fachlehrpläne zur Verfügung gestellt worden (Vgl. <https://module-sachsen.dilewe.de/>; Zugriff am 7. Februar 2024).

Im Internet unter <https://www.schule.sachsen.de/datenbank-unterrichtsausfall-7943.html> (Zugriff am 7. Februar 2024) wird halbjährlich schulscharf über den Unterrichtsausfall berichtet.

##### Zu 1.2. Wegfall des Wahlbereiches zu 100 Prozent

Von dem laut Stundentafel 4996 Stunden umfassenden Wahlbereich an Oberschulen werden im Schuljahr 2023/2024 noch 53,6 Prozent ausgereicht und durch Lehrkräfte abgedeckt. Die Aussage ist somit sachlich nicht richtig.

Angebote zur individuellen Förderung sind im Ergänzungsbereich abzusichern und haben nichts mit den Grundbereichsstunden im Wahlbereich zu tun. Durch die in der Stellungnahme zu 1.1 genannten Unterstützungsangebote konnte der Ergänzungsbereich in diesem Schuljahr sogar besser abgesichert und erweitert werden. Der aktuelle Haushalt sieht ausreichend Stellen für Oberschulen vor, jedoch fehlen die nötigen Bewerberinnen und Bewerber.

Schülerinnen und Schüler mit festgestellter Lese-Rechtschreib-Schwäche sollen vor allem im regulären Unterricht gefördert werden. Darüber hinaus können Schulen Förderunterricht und ergänzende Angebote der Schule, insbesondere Ganztagsangebote zur ergänzenden Förderung betroffener Schülerinnen und Schüler, anbieten. Zum Thema Lese-Rechtschreib-Schwäche und Teilleistungsschwächen wird darüber hinaus auf Antworten auf entsprechende „Kleine Anfragen“ an die Sächsische Staatsregierung verwiesen.

#### Zu 1.3. Aufhebung der äußeren Differenzierung

Die an der Oberschule ab Klassenstufe 7 beginnende, auf Leistungsentwicklung und Abschlüsse bezogene äußere Differenzierung ist keinesfalls aufgehoben. Sie kann in abschlussbezogenen Klassen oder Gruppen erfolgen. Die Entscheidung trifft die Schule nach pädagogischen Erwägungen unter Berücksichtigung der Schülerzahl und der personellen Ressourcen. Das Sächsische Schulgesetz (SächsSchulG) lässt aber auch Binnendifferenzierung zu. Gemäß Paragraph 6 Absatz 3 Satz 2 SächsSchulG können Oberschulen im Rahmen eines erweiterten pädagogischen Konzeptes sowohl von der Differenzierung abweichen als auch ergänzende Bildungsinhalte zur Erleichterung des Übergangs an ein Gymnasium anbieten. Hierzu ist ein von der Schulkonferenz zu beschließendes Konzept erforderlich, welches der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Die Erfüllung der Lehrpläne ist dabei ein wichtiges Kriterium. Das heißt: Auch bei einer binnendifferenzierten Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in den naturwissenschaftlichen Fächern sind die entsprechenden Lehrpläne umzusetzen.

#### Zu 1.4. Wegfall der Förderung der inklusiv unterrichteten Schüler

Der Bedarfsfaktor gemäß VwV Bedarf und Schuljahresablauf 2023/2024 für den Förderanteil zur Inklusion beträgt an der Oberschule 2,0 Unterrichtseinheiten je Schülerin und Schüler sowie 0,5 Unterrichtseinheiten durch die betreuende Förderschule.

Zum 2. Stichtag weist die Bilanz der Oberschulen die nachfolgend ausgereichten Werte (IST, 5.171) aus. Dabei berechnet sich der Sollwert (9.124) aus der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und dem Faktor 2 (s. Tabelle „Förderstunden Inklusion an Oberschulen – Anteil Oberschule“).

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Aussage der Petentin nicht der Realität entspricht. Durchschnittlich wird an Oberschulen mehr als die Hälfte der

benötigten Förderstunden abgedeckt. Allerdings ist auch zu konstatieren, dass die Ausreichung der Förderstunden starke regionale Schwankungen aufweist. Während im Bereich Leipzig 63 Prozent der Stunden für die Inklusionsbegleitung an Oberschulen ausgereicht werden können, sind es im Bereich Bautzen nur 47 Prozent (s. Tabelle „Förderstunden Inklusion an Oberschulen – Anteil Oberschule“).

<b>Förderstunden Inklusion an Oberschulen Anteil Oberschule (2 Unterrichtseinheiten)</b>				
Standort	IST	SOLL	Abw. INKL	IST in Prozent
Bautzen	351	746	-394,6	47 Prozent
Chemnitz	749	1.488	-739	50 Prozent
Dresden	937	1.642	-705,41	57 Prozent
Leipzig	2.635	4.200	-1.565	63 Prozent
Zwickau	499	1.048	-549,25	48 Prozent
<b>Summe</b>	<b>5.171</b>	<b>9.124</b>	<b>-3.952,88</b>	<b>57 Prozent</b>

Quelle: Daten Sächsisches Schulverwaltungs- und Steuerungssystem; Schuljahr 2023/2024, 2. Stichtag

Schwieriger erweist sich die Situation mit Blick auf die Ausreichung der sonderpädagogischen Ressource. Durchschnittlich können von den betreuenden Förderschulen nur 26 Prozent des eigentlichen Bedarfs an Oberschulen abgedeckt werden. Auch hier bestehen regionale Unterschiede. Während im Bereich Leipzig noch 36 Prozent des Bedarfes für die Inklusionsbegleitung an Oberschulen ausgereicht werden kann, sind es im Bereich Zwickau nur 13 Prozent (s. Tabelle „Förderstunden Inklusion an Oberschulen – Anteil Förderschulen“).

<b>Förderstunden Inklusion an Oberschulen Anteil Förderschule (0,5 UE)</b>				
Standort	IST	SOLL	Abw. INKL	IST in Prozent
Bautzen	27,75	173,5	-145,75	16 Prozent
Chemnitz	89,5	372	-282,5	24 Prozent
Dresden	71	411,5	-340,5	17 Prozent
Leipzig	374	1050	-676,5	36 Prozent
Zwickau	34,5	262	-227,5	13 Prozent
<b>Summe</b>	<b>596,25</b>	<b>2.269</b>	<b>-1.672,75</b>	<b>26 Prozent</b>

Quelle: Daten Sächsisches Schulverwaltungs- und Steuerungssystem; Schuljahr 2023/2024, 2. Stichtag

Im Rahmen der Teilintegration ist der Umfang der Teilnahme von neu zugewanderten Schülerinnen und Schülern am Regelunterricht dynamisch. Aus diesem Grund stehen hier auch keine weiteren Daten zur Verfügung. Grundsätzlich wird jedoch die Klassenobergrenze von 28 weiterhin eingehalten. Ausnahmen hierzu sind jedoch nach Beschluss der Schulkonferenz möglich.

Zu 1.5. Förderung von Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist

Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, führt dazu, dass selbst bei Mobilisierung aller verfügbaren personellen und räumlichen Ressourcen die Sicherstellung der hohen Qualität der Schulbildung im Freistaat Sachsen eine große Herausforderung darstellt.

In den letzten sieben Jahren hat sich die Zahl der Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, nahezu verdoppelt. Lernenden im Schuljahr 2016/2017 rund 27.500 junge Menschen an sächsischen Schulen Deutsch als Zweitsprache, sind es im aktuellen Schuljahr 50.400 (Stand 9. Februar 2024). Allein der russische Angriffskrieg auf die Ukraine hatte einen Zuwachs von rund 10.000 geflüchteten Schülerinnen und Schülern zur Folge. Während zum Schuljahresende 2020/2021 sachsenweit rund 6.700 Schülerinnen und Schüler in 455 Vorbereitungsklassen lernten, sind es aktuell rund 19.300 junge Menschen in 974 Vorbereitungsklassen (Stand: 9. Februar 2024).

Dieser Aufwuchs trifft auf eine bereits extrem schwierige Personalsituation und oftmals knappen räumlichen Ressourcen an Schulen vor Ort. Deshalb ist es vor allem in den Großstädten Leipzig und Dresden aktuell nur noch unter großen Mühen möglich, freie Plätze in Klassen, entsprechende Räumlichkeiten zur Beschulung und Betreuungslehrkräfte als Lehrkräfte für Deutsch als Zweitsprache zu finden.

Bereits vor der starken Zuwanderung aus der Ukraine und weiteren Herkunftsländern bestand ein Lehrkräftebedarf. Durch die zahlreichen neu zugewanderten Schülerinnen und Schüler hat sich dieser weiter vergrößert.

Die Unterrichtung der Schülerinnen und Schüler, deren Herkunftssprache nicht oder nicht ausschließlich Deutsch ist, richtet sich nach der Sächsischen Konzeption zur Integration von Migranten, enthalten in den Lehrplänen Deutsch als Zweitsprache. Darin ist auch die Struktur der Vorbereitungsklassen beschrieben. Paragraph 13 Absatz 3 Schulordnung Ober- und Abendoberschulen (SOOSA) sieht vor, dass höchstens drei Klassenstufen zusammengefasst werden, das sind Klassenstufe 5 bis 7 oder 8 bis 10. Über den Einsatz der Lehrkräfte entscheidet die jeweilige Schulleitung. Dass die Situation angesichts des starken Migrationsgeschehens sehr herausfordernd ist, ist unbestritten. Aus diesem Grund bedarf es pragmatischer fachlicher und schulorganisatorischer Lösungen vor Ort, um die Unterrichtung und Integration der zugewanderten Kinder und Jugendlichen abzusichern. Hierbei unterstützen und begleiten insbesondere die zuständigen Koordinatorinnen und Koordinatoren für Migration/Integration des Landesamtes für Schule und Bildung (LaSuB) und helfen etablierte Unterstützungssysteme an Schule wie Schulassistenz und gegebenenfalls Schulsozialarbeit. Zudem wurden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um der schwierigen Situation zu begegnen:

Die Programme Flexibles Lernbudget oder Budgetierung von Lehrerarbeitsvermögen ermöglichen die Akquise von unterrichtsergänzenden und unterrichtsintegrierten Bildungsangeboten und die Beschäftigung von weiterem Personal. Hierbei unterstützt insbesondere die Landesservicestelle des Landesamtes für Schule und Bildung Sachsen für ergänzende individuelle Fördermaßnahmen und Ganztagsangebote.

Um den Spracherwerb Deutsch als Zweitsprache der zugewanderten Schülerinnen und Schüler zu unterstützen, haben die Schulen seit dem vergangenen Jahr die Möglichkeit, über das Landesamt für Schule und Bildung Sachsen am Standort Radebeul kostenfrei Lizenzen der Lernplattform Minticity zu erwerben. Damit sind zum Beispiel auch Selbstlernzeiten für ältere Schülerinnen und Schüler umsetzbar und Entlastungsmöglichkeiten für Lehrkräfte gegeben.

Ab dem zweiten Schulhalbjahr startet ein neues Bildungsangebot „Lernen durch Praxis“ (LdP). Es soll sich als Pilotprojekt an neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler ohne beziehungsweise mit fluchtbedingt unterbrochener Bildungslaufbahn ab 15 Jahren richten. Lernen durch Praxis hat zum Ziel, sie in Anlehnung an das gestreckte Berufsvorbereitungsjahr an Beruflichen Schulzentren zu Beschäftigungs- und gegebenenfalls Ausbildungsreife zu führen.

Zum Themenfeld Migration/Integration und erfolgten Unterstützungsmaßnahmen wird auch auf „Kleine Anfragen“ an die Sächsische Staatsregierung verwiesen.

#### Zu 1.6. Auswirkungen der Corona-Zeit

Lehrkräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kultusverwaltung arbeiteten von Beginn der Corona-Pandemie daran, das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Erziehung und Bildung in dieser herausfordernden Situation zu gewährleisten. Die Entscheidung über die Schließung beziehungsweise Öffnung von Schulen und Kindertageseinrichtungen war immer ein Abwägungsprozess zwischen dem Recht auf Erziehung und Bildung und dem Infektionsschutz. Der Freistaat Sachsen hat dabei so lange wie möglich an der Öffnung der Schulen festgehalten.

Unter den Bedingungen mit häuslichen Lernzeiten bestand der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule weiter. Das Sächsische Staatsministerium für Kultus (SMK) legte hier den Schwerpunkt darauf, dass nicht vermittelte grundlegende Lehrplaninhalte aufgearbeitet und vertieft werden. Die Lehrkräfte waren während der häuslichen Lernzeit verpflichtet, regelmäßig mit ihren Schülerinnen und Schülern Kontakt zu halten und ihnen Rückmeldungen zu geben. Mit der Einführung der „Standards häusliche Lernzeit“ im Februar 2021 wurde darauf noch einmal konkret hingewiesen. Mit Wiederaufnahme des Unterrichts an den Schulen war es vorrangige Aufgabe der Lehrkräfte, bei den Lehr- und Lernplanungen die individuellen Bedarfe, die durch die lange Phase der häuslichen Lernzeit entstanden waren, zu ermitteln und daraus entsprechende Unterstützungs- und Fördermaßnahmen abzuleiten.

Für das Schuljahr 2021/2022 bereitete das LaSuB für die einzelnen Schularten, Klassenstufen und Fächer konkrete Empfehlungen zur Lehrplanumsetzung vor. Fachberaterinnen und Fachberater aller Schularten waren in diese Prozesse eingebunden.

Für die Abschlussklassen an Oberschulen sind Hinweise gegeben worden, welche Themen und Inhalte nicht oder reduziert Bestandteil der schriftlichen Abschlussprüfungen sind. Für alle schriftlichen Prüfungen sind die Prüfungszeiten zur Bearbeitung der Aufgaben verlängert worden.

Außerdem gab es und gibt es weiterhin einen vorgezogenen Zeitraum für die Vorbereitung auf die schriftlichen und mündlichen Prüfungsfächer, so dass eine

längerfristige und gezielte Vorbereitung auf den Abschluss möglich ist. Die Ergebnisse der Abschlussprüfungen wiesen bisher keine wesentlichen Veränderungen auf.

Der Bund hat dem Freistaat Sachsen 47,5 Mio. EUR für die Umsetzung des Bund-Länder-Programms „Aufholen nach Corona“ für den Bereich Aufholen von Lernrückständen bereitgestellt. Durch den Freistaat Sachsen wurde nochmals die gleiche Summe aufgewendet und an die Schulen ausgereicht. Die Mittel konnten vollständig genutzt werden. Auch im Vergleich mit anderen Bundesländern ist dies eine „Erfolgsgeschichte“, die insbesondere von vielen Schulleitungen sehr positiv aufgenommen wurde.

Zum Aufholen der Lernrückstände nach der Corona-Pandemie wird darüber hinaus auf die Antworten auf entsprechende „Kleine Anfragen“ an die Sächsische Staatsregierung verwiesen.

Zu 1.7. Unterricht durch nicht fachgerecht ausgebildete Lehrerinnen und Lehrer

Zu 1.8. Unterricht durch Seiteneinsteiger und

Zu 1.9. Lehrer

Zusammenfassend wird auf die Ausführungen zu 3.4 verwiesen.

Zu 2. Gesetzliche Vorgaben

Die von der Petentin aufgeführten rechtlichen Vorgaben werden vollumfänglich eingehalten.

Zu 3. Forderungen

Im Rahmen des Projekts „Bildungsland Sachsen 2030“ entwickelt das Sächsische Staatsministerium für Kultus derzeit gemeinsam mit Expertinnen und Experten aus der Bildungslandschaft, mit Lehrkräften, Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie interessierten Bürgerinnen und Bürgern die schulische Bildung in Sachsen weiter. In einer Vorbereitungsphase hatte eine eigens dafür eingerichtete Projektgruppe aus Bildungsfachleuten Ergebnisse aus zahlreichen Gesprächen und Workshops mit Landesschülerrat, Landeselternrat und Landesbildungsrat die vier Handlungsfelder Lernen, Steuerung, Professionalisierung und Infrastruktur benannt.

Zu diesen Handlungsfeldern formulierte die Projektgruppe erste mögliche Ziele. Von März bis November 2023 lief dann die öffentliche Beratung in zwei Phasen: In der ersten Phase entwickelten Expertinnen und Experten aus Bildungsforschung und Schulpraxis konkrete Empfehlungen für Maßnahmen. Insgesamt entstanden in den vier Expertenräten 218 Handlungsempfehlungen. In der zweiten Phase des Beratungsverfahrens diskutierten Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, Eltern und interessierte Bürgerinnen und Bürger diese Handlungsempfehlungen in fünf regionalen Bildungsforen und unterzogen diese einem „Praxischeck“. Derzeit werden die Beratungsergebnisse im SMK und im Landesamt für Schule und Bildung intern ausgewertet und unter Einbeziehung u. a. von Schulleiterinnen und Schulleitern sowie des Landesbildungsrates als Strategiepapier finalisiert. Die Veröffentlichung der konkreten Maßnahmen erfolgt im späten Frühjahr 2024.

### Zu 3.1. Zentrale Abschlussprüfungen

Abschlussprüfungen sind für Absolventinnen und Absolventen der allgemeinbildenden Schule ein wichtiger Bestandteil zur Bestätigung ihres Leistungsvermögens am Ende des ersten Bildungsabschnittes. Im Zusammenhang mit den in der Abschlussklassenstufe erbrachten Leistungen bilden sie die Grundlage für den Erwerb des Hauptschulabschlusses, qualifizierenden Hauptschulabschlusses oder Realschulabschlusses. Eine der maßgeblichen inhaltlichen und zugleich rechtlichen Grundlagen zur Entwicklung von Prüfungen sind die Lehrpläne unter Beachtung deren Ausprägung für den Haupt- beziehungsweise Realschulbildungsgang. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen bei 3.5 verwiesen.

Das System der Abschlussprüfungen im Freistaat Sachsen ist ausgewogen, vor allem hinsichtlich schriftlicher, mündlicher, praktischer, verpflichtender und wählbarer sowie zentraler und dezentraler Anteile. Die einzubringenden Kompetenzen aus unterschiedlichen Aufgabenfeldern sind grundlegende Voraussetzungen für erfolgreiches Weiterlernen. Anpassungen von Prüfungen bedürfen immer einer längeren Vorlaufzeit, um die Schülerinnen und Schüler angemessen auf veränderte Anforderungen vorbereiten zu können.

Im Freistaat Sachsen sind bereits Überlegungen zu anwendungs- und kompetenzorientierten Lern- und Leistungssituationen in der Diskussion, die zugleich vielfältige und gleichberechtigte Formen der Rückmeldung und Leistungsbewertung auf unterschiedlichen Ebenen und Niveaus ermöglichen. Das schließt auch Prüfungsformate ein, die von der Petentin aufgeführt werden. Die Potenziale derartiger Formate sind jedoch komplex zu reflektieren, insbesondere hinsichtlich ihrer inhaltlichen Wirksamkeit, aber auch im Kontext von entstehenden Auswirkungen auf schulinterne Arbeitsumfänge, Qualifizierungsbedarfe und Anforderungen der Digitalisierung. Zudem müssen die Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz eingehalten werden. Hier geht es vor allem um die Sicherung der bundesweiten Anerkennung der in Sachsen erworbenen Bildungsabschlüsse.

### Zu 3.2. Inklusion

Trotz der aktuell schwierigen Rahmenbedingungen zur Umsetzung des gemeinsamen Unterrichts gibt es kein „temporäres Aufheben der Inklusion“. Vielmehr soll gemeinsamer Unterricht dort umgesetzt werden, wo er möglich ist. Hierzu werden die Lehrkräfte bei der Umsetzung gemeinsamen Unterrichts über die in den Ausführungen zu 1.4. genannten Ressourcen hinaus durch viele Maßnahmen unterstützt. Dazu zählen:

- Fortsetzung und Ausbau der Inklusionsassistenten- und Schulassistentensysteme (unter anderem zur Sicherung der Arbeit in multiprofessionellen Teams)
- Weiterentwicklung der landesweit bestehenden 64 Kooperationsverbände, die zur Sicherung und Ausgestaltung der sonderpädagogischen Förderung und des gemeinsamen Unterrichts konstituiert wurden
- Unterstützung inklusiv arbeitender Schulen durch interne und externe Informations- und Beratungsleistungen

- Bereitstellung von Lehr- und Unterstützungsmaterialien für den gemeinsamen Unterricht (zum Beispiel Lehrplansynopsen, Planungsbeispiele, Broschüren, Flyer, Leitfäden et cetera)
- Unterstützung des gemeinsamen Unterrichts durch Sachausstattung auf Grundlage der Sächsischen Inklusionszuweisungsverordnung.

Verwiesen wird auch auf die ausführliche Stellungnahme der Staatsregierung zum Antrag der regierungstragenden Fraktionen „Sonderpädagogische Förderung und Inklusion an sächsischen Schulen voranbringen“ (Drs-Nr. 7/4652) sowie auf den umfassenden „Bericht des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Umsetzung der Inklusion, insbesondere gemäß Paragraph 64 Absatz 10 SächsSchulG“ (Drs-Nr. 7/7714). Darin wird u. a. auf die Sicherung der personellen Ausstattung und Kompetenz in der Sonderpädagogik einschließlich der inklusiven Unterrichtung eingegangen.

### Zu 3.3. Deutsch als Zielsprache

Die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an Schulen richtet sich nach der Wohnsitznahme der zugewanderten Personen beziehungsweise Familien. Hier besteht kaum Handlungsspielraum, um die Zuwanderung zielgerichtet zu lenken. Um die Integrationsaufgaben auf mehr Schultern als bisher zu verteilen, wurde die bildungsgangunabhängige Einrichtung von Vorbereitungsklassen an Gymnasien umgesetzt. Damit werden auch die Oberschulen entlastet. Im Rahmen von Bildungsberatungen soll erst im Integrationsprozess entschieden werden, welche Schulart Schülerinnen und Schüler zur Fortsetzung ihrer Bildungslaufbahn weiter besuchen. Dort, wo keine Vorbereitungsklassen eingerichtet werden können, sind auch Einzel-/Direktintegrationen in die Regelklasse bei zusätzlicher Deutschförderung möglich.

Das neue Bildungsangebot Lernen durch Praxis für Schülerinnen und Schüler ohne beziehungsweise mit fluchtbedingt unterbrochener Bildungslaufbahn ab 15 Jahren zielt auch darauf ab, die Inhomogenität in den Vorbereitungsklassen zu senken, indem diese jungen Menschen in besonderen Klassen gefördert werden.

Den Schulen wurden in Zusammenarbeit mit sächsischen Universitäten zusätzliche Fortbildungsangebote unterbreitet, um den Umgang mit Mehrsprachigkeit an Schule zu unterstützen und Handlungssicherheit zu fördern.

Übergänge von Schülerinnen und Schülern aus Vorbereitungsklassen von allgemeinbildenden Schulen an Berufliche Schulzentren sind möglich und gelebte Praxis, auch wenn diese noch keine 16 Jahre alt sind, aber die neunjährige Vollzeitschulpflicht erfüllt haben.

### Zu 3.4. Lehrer

Die Reduzierung des Lehrkräftemangels ist seit Jahren eine große Herausforderung für alle Bundesländer. Im Freistaat Sachsen leitete das SMK mit Unterstützung der jeweiligen Staatsregierungen und Mehrheit des Sächsischen Landtags zahlreiche Maßnahmen ein. Dazu gehörten u. a. das „Bildungspaket I“ (2011), „Bildungspaket II“ (2013), der Koalitionsvertrag „Sachsens Zukunft gestalten“ (2014), das

„Lehrermaßnahmenpaket“ (2016), die Novelle des Sächsischen Schulgesetzes (2017) sowie das Bildungsstärkungsgesetz (2020).

Zahlreiche Maßnahmen wurden auf den Weg gebracht, um den Lehrerberuf in Sachsen attraktiver zu machen und die hohen Altersabgänge der Lehrkräfte zu kompensieren. Genannt seien hier beispielhaft der Ausbau der Studienplätze seit 2012 mit dem umfassenden Handlungsprogramm „Nachhaltige Sicherung der Bildungsqualität im Freistaat Sachsen“ im Jahr 2018, die Ausbringung von zusätzlich 730 Lehrerstellen im Doppelhaushalt 2023/2024, die Verbeamtung der Lehrkräfte, die Verbesserung der finanziellen Situation der Bestandskräfte sowie die Schaffung besonderer Anreize für Lehrkräfte im ländlichen Raum (z. B. Gewinnungszulagen, Anwärtersonderzuschlag).

Im Haushaltsjahr 2024 sind zudem zusätzlich 192 Referendarstellen geplant. Damit erfolgt in 2024 ein Aufwuchs der Referendarstellen von 2.050 auf 2.242 Stellen.

Seit dem Haushaltsjahr 2023 können bis zu 472 der bislang nur befristet eingestellten Schulassistentinnen und Schulassistenten in unbefristete Beschäftigungsverhältnisse überführt werden. Daneben können weitere Assistenzkräfte befristet eingestellt werden. Damit werden dauerhaft Lehrkräfte und Schulleitungen entlastet. Sie können sich damit besser auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. Daneben bringen die Assistentinnen und Assistenten weitere Kompetenzen in den Schulalltag ein. Damit reagiert die Staatsregierung auch auf die steigende Heterogenität an Sachsens Schulen.

Um den Herausforderungen des Lehrkräftearbeitsmarktes zu begegnen, soll die Möglichkeit der Nutzung von budgetiertem Lehrkräftearbeitsvermögen durch die Schulleitung erweitert werden. Statt zuvor jährlich sechs Millionen Euro können seit dem Haushaltsjahr 2023 hierfür bis zu 13,5 Millionen Euro genutzt werden.

Durch die im Rahmen der Haushaltsbegleitgesetzgebung zum Doppelhaushalt 2023/2024 erfolgte Änderung des Beamtengesetzes für den Freistaat Sachsen wurde die zunächst lediglich bis zum 31.12.2023 befristete Verbeamtungsmöglichkeit der Lehrkräfte sowie der Referendare und Referendarinnen bis zum Ende des Jahres 2030 verlängert.

Zum Einstellungsverfahren ist grundsätzlich anzumerken, dass das personalführende Landesamt für Schule und Bildung im Freistaat Sachsen für die Gewährleistung der Unterrichtsversorgung an allen Schulen und in allen Regionen zuständig ist. Die Auswahl im Einstellungsverfahren erfolgt – wie in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung – ausschließlich nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung auf der Grundlage des Bedarfs und im Rahmen der besetzbaren Stellen beziehungsweise verfügbaren Mittel. Diese Einstellungsrunden sind nicht nur im Freistaat Sachsen schon immer ein „Massenverfahren“ und werden dies auch zukünftig bleiben. Jährlich werden ca. 2.500 Einstellungen von grundständig ausgebildeten Lehrkräften, Lehrkräften im Seiteneinstieg, pädagogischen Fachkräften im Unterricht, Vertretungslehrkräften und Schulassistenten realisiert. Die entsprechenden Auswahl- und Einstellungsverfahren werden zügig, transparent, bewerberorientiert und normgerecht durchgeführt, so dass der größte Teil der Einstellungen vor Beginn der jeweiligen Sommerferien und spätestens bis zum Beginn des neuen Schuljahres (beziehungsweise Schulhalbjahres) erfolgt. Die

nachgeordneten Einstellungen von Lehrkräften im Seiteneinstieg erfolgen jeweils bis November beziehungsweise Mai. Der Ablauf und die Organisation des Einstellungsverfahrens haben sich bewährt und werden dennoch regelmäßig evaluiert und entsprechend angepasst.

Im Rahmen der Eigenverantwortung der Schulen sind die Schulleitungen, neben den Personalvertretungen und dem Landesamt für Schule und Bildung, bei den Einstellungsentscheidungen und bei den Einstellungsprozessen in nicht unerheblichem Umfang eingebunden.

Das Landesamt für Schule und Bildung verfügt mittlerweile über zahlreiche Möglichkeiten, drohenden Unterrichtsausfall zu vermeiden. Hierzu zählen:

- Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften, unter anderen nach dem „Kaskadenprinzip“
- befristete Einstellung von Vertretungslehrkräften über das Programm Unterrichtsversorgung
- Zuweisung von Referendaren
- schulscharfe Stellenausschreibungen im Einstellungsverfahren
- Erhöhung des Arbeitsumfangs der Lehrkräfte
- Einstellung von geeigneten Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern.

### Zu 3.5. Lehrpläne

Die sächsischen Lehrpläne wurden auf der Grundlage der Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz über die Schularten und Bildungsgänge entwickelt und orientieren sich an den Kultusministerkonferenz-Bildungsstandards. Sie bieten eine ausgewogene Balance zwischen der Vorgabe von verbindlich vorgegebenen Lernzielen und Lerninhalten einerseits und Freiräumen für die pädagogische Umsetzung andererseits. Da sie kompetenzorientiert gestaltet sind, besteht ein großer Freiraum für Lehrkräfte in der Umsetzung, das heißt, an welchen ganz konkreten Themen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler entwickelt werden, liegt in der Regel in der pädagogischen Verantwortung und Freiheit der Lehrkraft. Darüber hinaus sind die Lernziele und Lerninhalte der Lehrpläne für einen Umfang von 25 Wochen pro Schuljahr geplant. Da Schuljahre im Schnitt zwischen 32 und 35 Wochen lang sind, besteht ein großer zeitlicher Rahmen für die Umsetzung der Lehrplaninhalte beziehungsweise die Umsetzung fächerverbindenden Unterrichts und der Themen, bei denen eine Wahl bei der Umsetzung besteht. Außerdem ermöglicht dieser Freiraum auch die Umsetzung schulspezifischer Projekte, die auch unter Beteiligung der Schülerinnen und Schüler geplant und durchgeführt werden können.

Eine - auch nur temporäre - Kürzung der Lehrpläne zöge umfangreiche und weitreichende Konsequenzen nach sich. Zunächst wäre bei einer solchen Entscheidung mit kontroversen öffentlichen Diskussionen über Umfang und Inhalt der Kürzungen sowie über die betroffenen Fächer mit den entsprechenden Lehrer- und Fachverbänden zu rechnen. Zudem könnte eine am Lehrkräftemangel ausgerichtete Kürzung der Lehrpläne nicht landeseinheitlich vorgenommen werden, da die Personalsituation an den Schulen sehr unterschiedlich aussieht. Dies zöge eine an jeder Schule anders gartete Kürzung der Lehrplaninhalte nach sich, was wiederum zu Ungleichbehandlungen und Verwerfungen innerhalb Sachsens führen müsste. Zu

beachten bei einer solchen Entscheidung wären immer auch die Vorgaben der Kultusministerkonferenz. Es ist eine der wesentlichen Aufgaben der Kultusministerkonferenz, dafür zu sorgen, dass die Bildungsgänge und Schulabschlüsse zwischen den Bundesländern vergleichbar bleiben. Eine wie auch immer geartete Kürzung beinhaltet die Gefahr, dass sächsische Schülerinnen und Schüler gegenüber denen anderer Bundesländer benachteiligt werden und gegebenenfalls die in der Kultusministerkonferenz vereinbarten Bildungsstandards nicht erreichen.

Gegenwärtig wird im Freistaat Sachsen im Rahmen des oben bereits beschriebenen Prozesses „Bildungsland Sachsen 2030“ diskutiert, inwieweit das sächsische Bildungswesen innovativer und zukunftssicherer gestaltet werden kann. Hierbei wird auch der Blick auf eine stärkere Kompetenzorientierung und den lebensweltlichen Bezug bei der Gestaltung der Lehrpläne gerichtet. Im Rahmen dieses Prozesses werden auch Überlegungen zur Absicherung des Unterrichts in Krisensituationen wie der Corona-Pandemie oder vor dem Hintergrund des Lehrkräftemangels angestellt. Digitale oder hybride Unterrichtsformate allein können hierbei keine umfassende Lösung sein. Bei der entsprechenden Ausstattung mit der erforderlichen Technik und der entsprechenden Qualifizierung der Lehrkräfte können solche Formate jedoch einen wesentlichen Beitrag zu Absicherung des Unterrichts leisten.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden. |